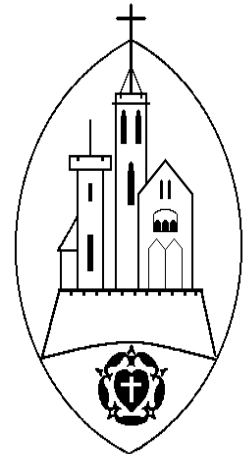


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997

- Anpassung der Versorgungstabelle - 150

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

ARR 6/2003 - Zahlung einer Zuwendung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes 150

ARR 7/2003 - Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) 150

ARR 8/2003 - Änderung der Regelung zur Zahlung einer Vollzugszulage 151

ARR 9/2003 - Änderung der Anlage 17 zur AVR - Notlagenregelung - 151

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 151

Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen 152

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 - Anpassung der Versorgungstabelle -

Aufgrund von § 20 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. S. 144) wird die Versorgungstabelle angepasst.

Ab dem 1. Juli 2003 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	1.122,70 €	842,03 €
II	VIII - VII	1.253,42 €	940,07 €
III	VI b - IV b	1.439,54 €	1.079,66 €
IV	IV a - II a	2.009,24 €	1.506,93 €
V	I b - I	2.490,86 €	1.868,15 €

Eisenach, den 07.08.2003
(4750)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*i. V. Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 6/2003

Zahlung einer Zuwendung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 02.07.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

1. Für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten, das unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fällt, erfolgt im Jahre 2003 die Zahlung einer Zuwendung nach der Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR-Fassung Ost.
2. Für die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fallen, erfolgt unbefristet ab dem Jahr 2003 die Zahlung einer Zuwendung in Höhe von 325,- € Die bzw. der am 1. Dezember des jeweiligen Jahres nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter erhält von der Zuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihr bzw. ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Im Übrigen erfolgt die Zahlung einer Zuwendung nach der Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR-Fassung Ost mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 3.

Arbeitsrechtsregelung 7/2003

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 02.07.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO - vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der KAVO

1. § 15 a wird gestrichen.
2. Der bisherige § 15 b wird § 15 a.
3. In § 33 Abs. 2 wird der Zulagenbetrag wie folgt geändert:
 - a) vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004 bis zu 46,53 €
 - b) ab 1. Mai 2004 bis zu 47,30 €
4. § 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e) und f) erhalten die folgende Fassung:

„e) für Nacharbeit		
vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004	1,16 €	
ab 1. Mai 2004	1,18 €	
f) für Arbeiten an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr		
bis 20.00 Uhr		
vom 1. Juni 2003 bis 30. April 2004	0,58 €	
ab 1. Mai 2004	0,59 €	

Gleichzeitig wird für die Anlage 7 b zur AVR - Vollzugszulage - (Arbeitsrechtsregelung 5/2003) als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2003 festgesetzt.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Ziff. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 8/2003

Änderung der Regelung zur Zahlung einer Vollzugszulage

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 02.07.2003 folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen:

Es wird die in der AVR durch das DW der EKD in der durch die ARK der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen eingefügte Anlage 7 b folgende Änderung vorgenommen:

§ 3 Abs. 2 der Anlage 7 b zur AVR (Vollzugszulage) wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Vollzugszulage vermindert sich ferner, wenn daneben für denselben Zeitraum dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin

- a) der/die unter Anlage 1 a zu den AVR fällt, eine Wechselschicht oder Schichtzulage nach § 20 AVR zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- b) der/die unter Anlage 1 b zu den AVR fällt, eine Wechselschichtzulage nach § 20 AVR zusteht, um 25,56 €“

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 9/2003

Änderung der Anlage 17 zur AVR - Notlagenregelung -

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 02.07.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

In der Anlage 17 zur AVR wird in § 5 die Befristung der Notlagenregelung bis zum 30. Juni 2004 verlängert.

Die Arbeitsrechtsregelungen 6 bis 9/2003 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 11.08.2003
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*i. V. Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

Die Pfarrstelle Gera IV gehört zur Stadtkirchengemeinde Gera mit insgesamt 4,5 Pfarrstellen. Die Arbeit des zukünftigen Pfarrstelleninhabers/ -inhaberin konzentriert sich im Zentrum der Stadt am Nikolaiberg oberhalb des Markes, dort liegt die Salvatorkirche, das ehemalige Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Dienstzimmer, der evangelische Kindergarten, in dem sich die Dienstwohnung (4,5 Zimmer, Küche, Bad) befindet. Zur Pfarrstelle Salvator gehören neben der Salvatorkirche mit wöchentlichen Gottesdiensten derzeit die Predigtstelle Leumnitz (14-tägig) und die Predigtstelle Pforten (monatlich). Die Kirchenmusik wird durch den Kantor bestritten, es besteht ein leistungsfähiger Posaunen- und Kirchenchor. Die Kinderarbeit liegt in den Händen der gemeindepädagogischen Mitarbeiterin. Das ehemalige Pfarrhaus ist heute Heimat des CVJM und bietet eine gute Kooperationsebene auch für gemeindliche Jugendarbeit. In der Gemeinde arbeiten Gesprächskreise für verschiedene Zielgruppen. Die Neubesetzung der Pfarrstelle bietet die Möglichkeit zu neuen Ansätzen kirchgemeindlicher Arbeit. Dabei steht ein engagierter Sprengelrat zur Seite, der bereit ist, neue Wege mitzugehen. Er sucht eine Person, die partnerschaftlich arbeiten und leiten kann, zum Zusammenwirken mit den Mitarbeitern in Salvator und in den anderen Sprengeln der Stadtgemeinde fähig ist und die unterschiedlichen Charaktere und Frömmigkeitstypen zu gegenseitig bereichernder Arbeit für die Gemeinde führen und ihr geistliches Wachstum fördern kann.

Amtshandlungen in den letzten Jahren:

	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Bestattungen:	7	4	10
Taufen:	12	12	7
Trauungen:	1	2	?
Konfirmanden:	5	7	5

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Superintendentin Gabriele Schaller, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel. 0365 / 8001264, e-mail: Suptur.Gera@t-online.de

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

Gera IV (St. Salvator), Superintendentur Gera, mit der Kirchengemeinde Thränitz, im 2. Erledigungsfall

Zu Gera IV:

Eisenach, den 21.08.2003
(4443/21.08)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*i. V. Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Elbe-Fläming Pfarrstelle Schartau

10 Predigtstätten, 1.080 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Reformierter Kirchenkreis

Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten St. Petri-Gemeinde in Burg

1 Predigtstätte, 165 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 %
Besetzung durch das Presbyterium
Dienstwohnung wird beschafft

Reformierter Kirchenkreis

Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten St. Petri-Gemeinde in Burg

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde St. Petri in Burg, Reformierter Kirchenkreis, ist in einem Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes neu zu besetzen. Der Stellenumfang kann im Einvernehmen mit dem örtlichen Kirchenkreis Elbe-Fläming bis zu 100 % eines uneingeschränkten Dienstes erhöht werden. Die Gemeinde hat 160 Gemeindeglieder. Sie will die Chance nutzen, eine lebendige

Gemeinde zu werden. Der Rahmen für eine kreative, neue Wege des Gemeindeaufbaus nutzende, in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und der reformierten Tradition basierende Arbeit ist gegeben und muss nur durch Sie mit ausgefüllt werden. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Presbyterium, das auch eine Dienstwohnung beschaffen kann.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Burg, Frau Hella Ziese aus Burg (Tel.Nr. : 03921-982124) oder Herr Eckart Grundmann (Tel.Nr.: 03921-981227) oder der Senior des Reformierten Kirchenkreises Martin Filitz, Kleine Klausstr. 6, 06108 Halle (Tel.Nr.:0345-2011759).

Stelle eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin

Gesucht wird zum 1. Mai 2004 für eine 50 %ige Anstellung ein Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin (oder Musikwissenschaftler/Musikwissenschaftlerin), der/die die Leitung der Notenbibliothek der Kirchenprovinz Sachsen im Konsistorium in Magdeburg übernimmt. Die landeskirchliche Notenbibliothek unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit in den Gemeinden. Von dem Leiter/der Leiterin wird eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen der Landeskirche erwartet. Neben bibliothekarischen Aufgaben ist schwerpunktmäßig die Beratung in der Literatursammlung zu leisten. Erwartet werden musikwissenschaftliche und bibliothekarische Kenntnisse sowie Erfahrungen mit der EDV.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel.Nr.:0391-5346-349.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2003 zu richten an die:

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Konsistorium, Personalabteilung, Postfach 1424, 39004 Magdeburg.

Stelle einer/eines A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers im Kirchenkreis Eisleben für die Region Sangerhausen

Im Kirchenkreis Eisleben ist die Stelle einer/eines A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers (100 %) für die Region Sangerhausen, verbunden mit dem Amt des Kreiskantors ab sofort wieder zu besetzen.

Die am südöstlichen Harzrand gelegene Kreisstadt hat ca. 24.500 Einwohner, alle Schularten, auch eine Musikschule, sind am Ort.

Die beiden Stadtgemeinden St. Jacobi und St. Ulici haben 2.500 Mitglieder. In der spätgotischen Marktkirche steht die wertvolle zweimanualige Hildebrandtorgel mit 30 Registern, 1728 erbaut und 1978 restauriert. In der romanischen Ulrichkirche befinden sich eine Strobelorgel (20 Reg./Mitte 19. Jh. - derzeit nicht spielbar) und eine Truhengorgel. Für die Chorarbeit sind im Gemeindehaus ein Flügel und Orff-Instrumentarium vorhanden.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Fantasievolle Gestaltung der Gottesdienste
- Leitung der Kantorei (40 Mitglieder), des Kinderchores (10 Mitglieder) und des Posaunenchores (10 Mitglieder)
- Leitung der Flötengruppen
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Orgelkonzerten, Kirchenmusiken und Oratorien
- Kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis
- Begleitung und Gewinnung Ehrenamtlicher im kirchenmusikalischen Dienst
- Durchführung von musikalischen Freizeiten

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Region ist ein Führerschein notwendig. Die Gemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Engagierte und musikalisch interessierte Gemeindeglieder freuen sich auf Ihren Dienst in unseren Gemeinden.
Vergütung nach KAVO, BAT-Ost.

Bewerbugnen sind bis zum 31. Oktober 2003 an die Superintendentur Eisleben, Freistraße 21, 06295 Lutherstadt Eisleben zu richten.

Auskünfte erteilen Pfr. Johannes Müller, Tel.: 03464/570334, LKMD Dietrich Ehrenwerth, Tel.: 03 61/6 02 97 42 und Propsteikantor Thomas Ennenbach, Tel.: 0 34 75/74 76 90.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt